

Die Inbesitznahme der Landvogtei Schwaben 1806

Oberschwaben zwischen Bayern und Württemberg

Gregor Maier

In den vergangenen Jahren wurde in Oberschwaben mit zwei aufwendigen, großen Ausstellungen der im Reichsdeputationshauptschluss 1803 sanktionierten Säkularisation und der Mediatisierung von 1806 als zwei Marksteinen im Übergang vom Alten Reich in die Moderne gedacht¹. Im Vergleich zu diesen großen Ereignissen stand ein zeitlich dazwischen liegendes Jubiläum deutlich im Hintergrund, obgleich es für die Geschichte Oberschwabens nicht minder bedeutsam sein dürfte: Der Pressburger Frieden von 1805 und die damit verbundenen Gebietsabtretungen Österreichs an Baden, Bayern und Württemberg². Der Pressburger Frieden wurde in der Erinnerungskultur des Jahres 2006 insofern wahrgenommen, als er die Erhebung Bayerns und Württembergs zu Königreichen bewirkte, was in Stuttgart und München ebenfalls zum Anlass großer Ausstellungen genommen wurde³; die damit einhergegangenen territorialen Veränderungen spielten dabei jedoch allenfalls am Rande eine Rolle. Im Vergleich zu den tiefen Einschnitten der Säkularisation und der Mediatisierung erscheinen die Gebietsabtretungen Österreichs an die Verbündeten Napoleons wenig spektakulär. Sie markieren jedoch mit der Herausdrängung Österreichs aus Südwestdeutschland eine bedeutende Weichenstellung für die territoriale Entwicklung, die schließlich zu den heutigen Landes- und Staatsgrenzen geführt hat⁴.

¹ Alte Klöster. Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003. Begleitbücher. Hg. von Volker *Himmelein*/Hans Ulrich *Rudolf*. 2 Bde. Ostfildern 2003. – Casimir *Bumiller* (Hg.): Adel im Wandel. 200 Jahre Mediatisierung in Oberschwaben. Katalog zur Ausstellung in Sigmaringen vom 13. Mai bis 29. Oktober 2006. Ostfildern 2006. – Mark *Hengerer*/Elmar L. *Kuhn* (Hg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. 2 Bde. Ostfildern 2006.

² *Rudolfine Frein von Oer*: Der Friede von Pressburg. Ein Beitrag zur Diplomatiegeschichte des napoleonischen Zeitalters (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 8). Münster i.W. 1965.

³ Das Königreich Württemberg 1806–1918. Monarchie und Moderne. Ostfildern 2006. – Johannes *Erichsen*/Katharina *Heinemann* (Hg.): Bayerns Krone 1806. 200 Jahre Königreich Bayern. München 2006.

⁴ Walter *Grube*/Hans *Haller*: Württemberg in napoleonischer Zeit. Beiwort zur Karte VII,2 (HABW). Stuttgart 1975. – Eberhard *Weis*: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825). In: Max *Spindler* (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4: Das neue Bayern 1800–1970, Teilbd. 1. München 2003, S. 3–126. – Bernhard *Mann*: Württemberg 1800 bis 1866. In: Hansmartin *Schwarzmaier* (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 3: Vom Ende des Alten

Im Folgenden soll die Landvogtei Schwaben als eine Kerninstitution Oberschwabens im Mittelpunkt stehen, die sich nach dem Untergang des staufischen Herzogtums Schwaben als "zwischen Bodensee und oberer Donau gelegenes Sammelsurium unterschiedlichster Hoheitsrechte und Besitztümer", seit 1486 in kontinuierlichem habsburgischem Besitz, herausgebildet hatte⁵. Im Zuge der Verwaltungsreformen Maria Theresias ging die Landvogtei Schwaben 1750 im neu geschaffenen Oberamt Altdorf auf⁶. Der Titel, unter dem die Herrschaft im Pressburger Frieden dem König von Württemberg zugesprochen wurde, lautete dementsprechend: *la préfecture d'Altorff avec leurs dépendances*⁷.

Die österreichische Herrschaft in der *préfecture d'Altorff* stand am Ende des 18. Jahrhunderts im Wesentlichen auf zwei Säulen. Zum einen war dies die eigentliche österreichische Territorialherrschaft zu beiden Seiten der Schussen in einem nur ansatzweise geschlossenen, überwiegend kleinteilig zerstreuten Herrschaftsgebiet, das in einzelne Ämter unterteilt war: Altdorf, Baienfurt, Bergatreute, Bodnegg, Boschen, Dürnast, Eschach, Fischbach, Geigelbach, Grünkraut, Gebrazhofen, Pfärrich, Schindelnbach, Schussen, Wolketsweiler und Zogenweiler. Das größte und bedeutendste Amt war dasjenige um Gebrazhofen. Es umfasste das Gebiet der "Freien auf Leutkircher Heide", die Österreich bereits im Lauf des 15. Jahrhunderts unter seine Herrschaft hatte bringen und in die Landvogtei Schwaben integrieren können. Aufgrund seiner Lage abseits der übrigen Ämter wurde das Gebrazhofer Amt im 18. Jahrhundert auch kurz als "Obere Landvogtei" bezeichnet.

Die zweite Säule waren die verschiedenen, mit dem Oberamt verbundenen Rechte, Hoheitstitel und Ansprüche, die dem Haus Habsburg einen Einflussraum bescherten, der weit über den engeren Raum der landvogteilichen Ämter hinausreichte. So konnte die Landvogtei die Landeshoheit über eine Reihe kleinerer, meist ritterschaftlicher Herrschaften zwischen Donau und Bodensee beanspruchen, besaß ausgedehnte Forst- und Zollrechte, bezog jährliche Abgaben aus zahlreichen Reichsstädten und -abteien und war verbunden mit dem kaiserlichen Landgericht in Schwaben.

In den letzten Jahren vor dem Pressburger Frieden hatte Habsburg die Dynamik, die Napoleon in die Territorialgliederung Südwestdeutschlands gebracht hatte, geschickt genutzt, um seine Herrschaft in der Region weiter auszubauen und zu verdichten⁸. 1803 erwarb Österreich Stadt und Stift Lindau, die bedeutende Reichsgrafschaft Rothenfels, die Herrschaft Staufen und das Rittergut Werdenstein sowie die Herrschaft Neuravensburg. 1804 schloss es einen Tauschver-

Reiches bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart 1992. S. 235–331, hier S. 239–262.

⁵ Eberhard Gömmel/Max Miller: Die Landvogtei Schwaben. In: Friedrich Metz (Hg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. Freiburg i.B. 1967. S. 683–704. – Hans-Georg Hofacker: Die Landvogtei Schwaben. In: Hans Maier/Volker Press (Hg.): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen 1989. S. 57–74. – Peter Steuer: Der Oberamtsbezirk Altdorf. Territorial- und Verwaltungsgeschichte. In: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 114 (1996) S. 17–48, Zitat: S. 17.

⁶ Franz Quarthal/Georg Wieland/Birgit Dürr: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen. Bühl 1977.

⁷ Art. 8 Pressburger Frieden, zitiert nach Frein von Oer (wie Anm. 2) S. 273.

⁸ Franz Quarthal: Vorderösterreich in der Geschichte Südwestdeutschlands. In: Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Ulm 1999. S. 14–59. – Ders.: Vorderösterreich. In: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 1, T. 2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Stuttgart 2000. S. 587–780, hier S. 774–779.

trag mit dem Fürsten von Nassau-Oranien als dem neuen Herrn der ehemaligen Reichsabtei Weingarten, in dem Österreich für einige eigene Güter und Gefälle die einstigen Klosterherrschaften Ausnang, Hofen, Blumenegg und St. Gerold anheimfielen, wobei die beiden Ersteren der Landvogtei als neue Ämter einverleibt wurden. Schwäbisch-Österreich entwickelte sich in den letzten Jahren seiner Existenz hin zu einem geschlossenen Territorium, Österreich war auf dem besten Wege, seine Position als bestimmende Macht in Südwestdeutschland nicht nur zu festigen, sondern weiter auszubauen.

Diese sich abzeichnende Entwicklungslinie wurde jedoch abrupt wieder abgebrochen, als im Sommer 1805 der Dritte Koalitionskrieg ausbrach. In der militärischen Konfrontation zunächst bei Ulm bzw. Elchingen, am 2. Dezember dann in der Dreikaiserschlacht bei Austerlitz erwies sich Frankreich unter Napoleon als weit überlegen, sodass sich Kaiser Franz II. in den Friedensverhandlungen die Bedingungen des Siegers diktieren lassen musste. Die vernichtende Niederlage Österreichs schlug sich im Friedensvertrag von Pressburg entsprechend nieder: Die Donaumonarchie verlor nicht nur ihre schwäbischen Gebiete, sondern vor allem Venetien, Dalmatien, Istrien, Vorarlberg, Tirol und den Breisgau.

Die Nutznießer waren die Verbündeten Napoleons: Baden, Bayern und Württemberg, die im Krieg mehr oder weniger freiwillig auf seiner Seite gestanden hatten. Kurfürst Friedrich II. von Württemberg, der nachmalige König, hatte besonders lange gezögert, sich auf Napoleons Seite zu stellen⁹. Das lange Zaudern des Kurfürsten mag einer der Gründe dafür gewesen sein, weshalb Württemberg bei der Verteilung der Länderbeute im Pressburger Frieden relativ spärlich bedacht wurde. Baden erhielt immerhin den Breisgau, was eine enorme Vergrößerung für das kleine Land bedeutete. Den größten Gewinn machte jedoch Bayern, das sich vor allem Vorarlberg und Tirol einverleiben konnte. Dazu traten Erwerbungen in Südwestdeutschland: die Markgrafschaft Burgau um Günzburg, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Grafschaft Tetttnang sowie Stadt und Landgebiet Lindau.

Für Oberschwaben bedeutete diese Umverteilung neben der Verdrängung Österreichs erstmals die Präsenz Württembergs als neuen Landesherrn in dem Gebiet zwischen Donau und Bodensee; Baden und Bayern hatten dagegen bereits im Reichsdeputationshauptschluss beispielsweise mit Biberach, Überlingen und Salem beziehungsweise mit Buchhorn, Leutkirch, Ravensburg und Wangen in der Region Fuß gefasst¹⁰. In dieser neuen Konstellation lieferten sich vor allem

⁹ Eugen Schneider, Württemberg und der Pressburger Friede. In: WVjH N.F. 15 (1906) S. 387–410. – Ders.: Die Annahme der Königswürde. In: Ders., Aus der württembergischen Geschichte. Vorträge und Abhandlungen. Stuttgart 1926. S. 67–89. – Paul Sauer: Der schwäbische Zar. Friedrich – Württembergs erster König. Stuttgart 1984. S. 214–237.

¹⁰ Volker Press: Die Reichsstädte des Schwäbischen Reichskreises zwischen Revolution und Mediatisierung. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Bd. 2: Aufsätze. Stuttgart 1987. S. 121–133. – Andrea Riotte: Die paritätische Stadt: Biberach 1649–1806. In: Dieter Stievermann (Hg.): Geschichte der Stadt Biberach. Stuttgart 1991. S. 309–366, hier S. 363ff. – Daniel Hohrath/Gebhard Weig/Michael Wettengel (Hg.): Das Ende reichsstädtischer Freiheit 1802. Zum Übergang schwäbischer Reichsstädte vom Kaiser zum Landesherrn. Begleitband zur Ausstellung "Kronenwechsel". Das Ende reichsstädtischer Freiheit 1802 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation 12). Ulm/Stuttgart 2002. – Klaus-Peter Schroeder: "Moderate et prudenter...". Die Markgrafschaft Baden und die Mediatisierung der Reichsstädte 1802/03. In: Alte Klöster (wie Anm. 1). Bd. 2.2: Aufsätze. S. 737–748. – Ulrich Knapp: Salem und Petershausen. Zum Schicksal zweier Reichsabteten nach der Säkularisation. In: Ebda. S. 1119–1134, hier S. 1123–1127. – Alfred Lutz: Die Reichsstadt Ravensburg am Ende des Alten Reiches. In: Ebda. S. 759–778, hier S. 773–776.

Bayern und Württemberg einen harten Konkurrenzkampf um den Status der bestimmenden Macht in Oberschwaben in der Nachfolge Österreichs.

Die Umsetzung der im Text des Friedensvertrages vermeintlich eindeutigen Zuweisung der *préfecture d'Altorff* an Württemberg erwies sich nämlich in der Praxis vielfach als kompliziertes, konfliktbeladenes Geschäft¹¹. Dies begann bereits mit der ersten militärischen Besetzung des Territoriums. Wie üblich wurde damit nicht erst bis zur endgültigen Ratifizierung des Friedensvertrages gewartet, sondern das Gebiet der Landvogtei Schwaben bereits um Weihnachten 1805 besetzt – allerdings nicht durch Württemberg, sondern durch Bayern. Entweder hatte der präsuntive König Maximilian I. die Hoffnung gehegt, dass das Oberamt Altdorf ihm zufallen würde, oder er wollte sich für die zu erwartenden Nachbarschaftsstreitigkeiten bei der Trennung der bis dahin in der Provinz Schwäbisch-Österreich vereinten Gebiete unter die neuen Herren eine günstige Ausgangslage verschaffen. Vollzogen wurde die militärische Besetzung durch ein Bataillon leichter Infanterie, das sich über das weitläufige Gebiet verstreute. Im Hauptort Altdorf selbst nahmen zwölf Soldaten unter dem Kommando eines Hauptmanns Quartier. Die geografische Nähe des bisherigen bayerischen Territoriums zu Oberschwaben begünstigte die schnelle Besetzung, wohingegen das entferntere Württemberg deutlich langsamer war.

Um dieselbe Zeit, als Bayern die Landvogtei Schwaben militärisch besetzte, wurde der gerade 22-jährige Jurist Eugen von Maucler zum Landeskommisär für die Landvogtei Ober- und Niederschwaben bestellt und mit der Aufgabe der Inbesitznahme für Württemberg betraut. Wie fern für Maucler, der bereits in Ellwangen Erfahrungen mit der Organisation und Verwaltung neu erworbener Gebiete gesammelt hatte, Oberschwaben nicht nur geografisch, sondern auch mental war, belegt sein rückblickendes Fazit: *Wir waren über unsere Nachbarn in Schwaben so unwissend, daß, als ich den Generalkommisär über die Lage von Altdorf befragte, er mir antwortete, ich sollte einmal nach Ulm fahren, dort würde ich schon Näheres erfahren. Weiter angestellte Nachforschungen brachten mir nur zur Kenntnis, daß Altdorf jenseits Biberach liege und nicht entfernt vom Bodensee sei*¹².

Die Württemberger kamen erst rund 14 Tage nach den Bayern in Oberschwaben an. Am Morgen des 4. Januar 1806 marschierten die ersten württembergischen Soldaten, von Saulgau kommend, in Altdorf ein und besetzten im Handstreich einige Straßenzüge, bevor Landeskommisär Maucler am Nachmittag eintraf¹³.

– Peter Eitel: Segnungen und Grausamkeiten des aufgeklärten Absolutismus. Die Reichsstadt Ravensburg unter bayerischer und dann württembergischer Herrschaft. In: *Ebda.* S. 779–790, hier S. 779–782. – Ders.: Ravensburg im 19. und 20. Jahrhundert. Politik – Wirtschaft – Bevölkerung – Kirche – Kultur – Alltag. Ostfildern 2004. S. 5–25. – Rainer Jensch: „Auslöschung der zwey Adler an dem Lindauer und Leitkirchenthurm“. Die Mediatisierung der Reichsstadt Wangen im Allgäu 1802/1810. In: *Ebda.* S. 817–828. – Ders.: Reichsstadt am Ende: Die Mediatisierung der Reichsstadt Wangen im Allgäu. In: Neujahrsblatt des Museumsvereins Lindau 46 (2006). S. 108–127.

¹¹ Gregor Maier: 200 Jahre Pressburger Frieden – Bayern und Württemberg im Zentrum Oberschwabens. In: Im Oberland 17 (2006) H. 1. S. 24–31.

¹² Im Dienst des Fürstenhauses und des Landes Württemberg. Die Lebenserinnerungen der Freiherren Friedrich und Eugen von Maucler (1735–1816), Bearb. von Paul Sauer (Lebendige Vergangenheit 9). Stuttgart 1985. S. 120.

¹³ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (4.–9. Jan. 1806). – Adalbert Nagel: Altdorf-Weingarten im Wandel der Zeiten. In: Altdorf Weingarten. Ein Heimatbuch. o.O. 1960. S. 49–123, hier S. 104–108. – Jürgen Hohl: Weingarten. In: Chronik des Kreises Ravensburg. Landschaft – Geschichte – Brauchtum – Kunst,

Die überraschten Bayern dachten zunächst aber keineswegs daran, ihre Stellung aufzugeben. Offenbar waren die bayerischen Truppen in Oberschwaben noch nicht über die Bestimmungen des Friedensschlusses informiert worden und beorderten daher sicherheitshalber sofort Verstärkungen nach Altdorf. Schon tags darauf standen den Württembergern nicht mehr nur zwölf, sondern bereits 250 Bayern nebst zwei Kanonen gegenüber, schließlich wurden es sogar 500 Mann. Dagegen belief sich die württembergische Truppenstärke lediglich auf ungefähr 200 Mann. Beide Parteien lagen sich ungeduldig gegenüber, bis ein nach München geschickter Kurier zurückkehrte und dem bayerischen Kommandeur den Befehl zum Rückzug übermittelte. Am 10. Januar zogen die Bayern davon.

Nach dem Abzug der Bayern konnte der Freiherr von Maucler mit dem Besitzergreifungsgeschäft beginnen, nachdem er sich während der angespannten Ruhe der letzten Tage bereits ein erstes Bild von Altdorf als *ein offener, ziemlich hübscher Marktflecken von ca. 2000 Einwohnern, die wie es scheint nicht zu den Reichen gehören*, gemacht hatte¹⁴. Die Zivilbesitzergreifung erfolgte entsprechend dem üblichen Muster dieser Zeit¹⁵: Dazu wurden die österreichischen Bediensteten in das Kanzleigebäude der Landvogtei beordert, wo sie ein Treuegelöbnis auf König Friedrich als ihren neuen Herrn abzulegen hatten. Der Landvogteiverweser Franz Ferdinand von Schwender verweigerte den Eid zunächst unter dem Hinweis darauf, dass er erst vonseiten Österreichs von seinem bisherigen Diensteid entbunden werden müsste, gab dem Druck Mauclers dann jedoch ebenfalls nach. Vor dem Gebäude, wo das württembergische Militär paradierte, versammelte sich die Bürgerschaft. Ihr wurde eine Proklamation zur Besitzergreifung verlesen und ein dreimaliges Vivat auf den König angestimmt. Danach ließ Maucler die neue Herrschaft auch dauerhaft sichtbar machen: Der Doppeladler wurde vom Gebäude der Landvogtei entfernt und durch das württembergische Wappen ersetzt, an die Tür wurde das zuvor verlesene Besitzergreifungspatent angeschlagen. Während bei den anderen öffentlichen Gebäuden des Ortes entsprechend verfahren wurde, begab sich der Kommissär ins Rathaus, wo er Bürgermeister und Rat des Fleckens Altdorf ebenfalls auf Württemberg verpflichtete.

An den hoheitlichen Verwaltungsakt der Zivilbesitzergreifung schloss sich am darauffolgenden Sonntag eine Feier für die Einwohnerschaft an, über deren Verlauf Maucler in einer zur Veröffentlichung bestimmten regelrechten Pressemeldung wie folgt berichtete: *Nach 8 Uhr fing der feyerliche Gottesdienst an, zu dem eine unzählige Menge von Menschen hinzuströmte, und welchem das hier angestellte Personal der königlichen Diener, das hier stationierte königl. Militär nebst der königl. Landescommission beywohnten. Vor der Kirche paradierte die bürgerliche Compagnie, die sich in ihrer gut gewählten Grenadiers-Uniform recht hübsch ausnahm. Der Ortspfarrer Gramm sprach von den Pflichten guter Kinder gegen liebevolle Eltern und fand hierin die sich selbst darbietende Gelegenheit von den Verhältnissen zu reden, die uns an den besten Monarchen in Zukunft ketten sollten. Ein feierliches Hochamt erfolgte hierauf, welches durch ein sehr gut besetztes Orchester unterstützt war, wozu die PP. Benediktiner des über dem Orte*

Hinterzarten 1975. S. 885–964, hier S. 923ff. – Im Dienst (wie Anm. 12) S. 120–124. – Norbert Kruse (Hg.): Weingarten. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. u.a. Biberach a.d.R. 1992. S. 279–284.

¹⁴ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (6. Jan. 1806).

¹⁵ *Ebda.* (13. Jan. 1806).

gelegenen ehemaligen Stifts Weingarten sehr vieles beitrugen. Herr Gott Dich loben wir! ertönte am Ende vom Chore herab, und aller Herzen stimmten freudig mit ein, während die Pöller und verschiedene Salven im Einklange jenen Gesang begleiteten. Den Abend brachte die Bürgerschaft mit fröhlichen Tänzen an mehreren öffentlichen Orten zu. Uiberall waren Heiterkeit und glückliche Zufriedenheit sichtbar. In allen Straßen ließ sich Musick hören, die nur durch lautes Vivatrufen gestört wurde. So schloss sich ein Tag, der mit so vielem Rechte der reinsten Freude gehörte. Gott segne unsern König!¹⁶

Deutlich fällt der integrative Grundton des Berichtes ins Auge: Die Altdorfer Einwohnerschaft, Besucher aus der Umgebung, die frisch auf Württemberg verpflichtete Beamtenschaft, die Bürgerwehr, die Ortsgeistlichkeit, sogar die verbliebenen Benediktinermönche feiern gemeinsam mit württembergischem Militär und der Landeskommission den Akt der Besitzergreifung. Der Übergang an Württemberg erscheint als ein Ereignis, das alle gesellschaftlichen Gruppen vereint begrüßen. Ob der Enthusiasmus des Berichtes die tatsächlich vorherrschende Stimmung der Altdorfer Bevölkerung widerspiegelt, muss dahingestellt bleiben. Die zunächst dominierende Gefühlslage war wohl vor allem das Bedauern über die zu Ende gegangene habsburgische Herrschaft, das aus dem Eintrag des Altdorfer Bürgermeisters ins Ratsprotokoll spricht, die *milde allerhöchste Regierung des allerdurchlauchtigsten Erzhauses sei zur unaussprechlichen Betrübniß aller Bürger und Inwohner dahier durch die Schicksale der Zeit zu Ende gegangen*¹⁷. Ende Januar kam es zweimal zu Schmierereien an angeschlagenen Patenten und Wappenblechen, ohne dass ein Täter dingfest gemacht werden konnte¹⁸. Dies scheint jedoch ein Einzelfall geblieben zu sein, jedenfalls fanden keine weitergehenden Akte von Widersetzlichkeit einen Niederschlag in den Quellen. Vielmehr beobachtete Maucler in seinen Lageberichten immer wieder, dass die Haltung der Bevölkerung im Zweifelsfall eher zu Württemberg als zu Bayern tendiere.

Auf die Zivilbesitzergreifung im Januar folgte Anfang Juni eine noch festlichere Übergabefeier. Dazu bemühte sich der Baron von Reischach als Präsident der Landesorganisationskommission ebenso nach Altdorf wie der französische General Joseph Mathieu Fririon, der im Namen Napoleons die neuen Territorien offiziell an Württemberg übergab. Von dieser Übergabefeier sind mehrere Huldigungsgedichte erhalten, die Reischach vorgetragen beziehungsweise ausgehändigt wurden¹⁹. Mit 28 Strophen am ausführlichsten sind die als Broschüre im Druck erschienenen *Empfindungen* des in Altdorf ansässigen Arztes Benedikt von Wagenmann, der auch als Autor mindestens eines weiteren der überlieferten Huldigungstexte in Erscheinung tritt²⁰. Wagenmann beginnt mit der Begrü-

¹⁶ Ebda.

¹⁷ Uwe Lohmann: Gesucht: Mann mit langem Überrock, Modehut und Stock. In: Schwäbische Zeitung. Ausgabe Ravensburg. 22. Aug. 1992. S. 5.

¹⁸ Ebda.

¹⁹ StA Ludwigsburg D 22 Bü 48. Neben dem im folgenden besprochenen Text handelt es sich um einen Prolog der Irene von Benedikt von Wagenmann, welcher der zur Feier des Tages gegebenen Oper vorangestellt wurden, um ein kalligraphisch gestaltetes Schmuckblatt, dessen Text vermutlich ebenfalls von Wagenmann stammt, sowie um den Druck Empfindungen der Frauen des Klosters Löwenthal am Tage der Uebergabe der vormals österreichischen Landvogtey Altdorf an Ihro Majestät den König von Württemberg, Friderich I. o.O. 1806.

²⁰ Benedikt von Wagenmann: Empfindungen bey Gelegenheit, der, von einer hochlöblichen königlich württembergischen Hofcommission geschehenen feyerlichen Besitznahme der vormals österreichischen Landvogtey Altdorf. Ravensburg: J.A. Gradmann 1806. Benutztes Exemplar: StA Ludwigsburg D 22 Bü 48.

ßung des langersehnten Friedens: *Verschwunden von des Vaterlandes Bühne / Ist nun Enyos schreckende Gestalt: / Irene lächelt uns mit holder Miene, / Da vom Olymp das Wörtchen Friede schallt. [...] Wer ist der Held, der Sueviens Gefilde / So schnell entlud vom eilenden Ruin? / Vor dessen Arm, gestählt mit heil'gem Schilde, / Wenn er gebeut, selbst Hannibale fliehn? [...] Es ist – o wer von euch soll Ihn nicht kennen, / Den Einzigen, den ersten Erdensohn? / Es ist – last feyerlich den Namen nennen! – / Der unerreichbare Napoleon.* Napoleon als Kriegsheld, Staatsmann und Friedensbringer gebühren Dank und Verehrung²¹. Vom Kaiser der Franzosen schlägt Wagenmann nun den Bogen jedoch nicht unmittelbar zu Friedrich als neuem Herrn, sondern blickt zunächst zurück: *Allein so süß uns diese Gabe [der von Napoleon gespendete Friede] schmecket, / So inniglich wir fühlen ihren Werth, / Ist dennoch Sie nicht volles Glück, und wecket / Ein leises Ach, das unsre Freude stört. [...] Denn, ach! wie Kinder waren wir ergeben / Dem guten Franz, den uns der Friede nahm; / Jahrhunderte sah man hier glücklich leben, / Indem nur Menschenwohl aus Habsburg kam.* Nach einem wehmütigen Rückblick auf die Habsburgerherrschaft in Schwaben wendet sich Wagenmann dem neuen Herrscher zu: *Halt ein, o Phantasie, uns zu verwunden! / Das Schicksal wills, wir fügen uns darein: / Seht! Friderich verheißt uns frohe Stunden, / Er wird wie Franz auch unser Vater seyn.* In der Parallelisierung von König Friedrich mit Kaiser Franz wird der Text über reine Panegyrik hinaus zum Ausdruck einer Erwartungshaltung an den neuen Herrscher, nahtlos an den bisherigen Landesvater anzuknüpfen. Dementsprechend ist die erste Eigenschaft, mit der Friedrich von Württemberg in dem jetzt anhebenden Herrscherlob charakterisiert wird, die *väterliche[r] Milde* und die Liebe zu den Untertanen – Attribute, die zuvor ebenso Franz zugeschrieben worden waren. Es folgen Weisheit, persönliche Regentschaft, Arbeitseifer, Zugänglichkeit für die Anliegen der Untertanen, Gerechtigkeit, Hebung des Wohlstandes, Recht und Gesetz, Kunst, Wissenschaft und Handel. Der Dreiklang von Napoleon, Franz II. und Friedrich wirft ein bezeichnendes Licht auf die Wahrnehmung der Ereignisse und die damit verbundenen Erwartungshaltungen in Oberschwaben.

Wiederum im Abstand von einigen Monaten fand im Herbst schließlich ein dritter feierlicher Akt statt: die Erbhuldigung der Untertanen, zu der am 20. Oktober alle Männer ab 16 Jahren aus dem Oberamtsbezirk vorgeladen waren. Im äußeren Klosterhof in Weingarten – kurz zuvor war die Herrschaft Weingarten von Württemberg mediatisiert worden – war eine Bühne aufgestellt, von der aus die Huldigungszeremonie vorgenommen wurde. Auch dieser feierliche Akt wurde durch Lustbarkeiten – einen Ball der Honoratioren im ehemaligen Kloster sowie Festtafeln in den Altdorfer Gastwirtschaften – begleitet²².

Die feierlichen Akte der Besitzergreifung – Zivilbesitzergreifung im Januar, Übergabefeier im Juni und Erbhuldigung im Oktober – waren willkommene Gelegenheiten für Württemberg, in Oberschwaben als neuer Landesherr aufzutreten und seinen Anspruch auf die Landvogtei Schwaben zu dokumentieren. Allerdings war außerhalb des Kernterritoriums der landvogteilichen Ämter links und rechts der Schussen die württembergische Herrschaft vielfach noch keineswegs durch-

²¹ Vgl. Wolfram Siemann: Propaganda um Napoleon in Württemberg. Die Rheinbundära unter König Friedrich I. (1806–1813). In: ZWL 47 (1988) S. 359–380.

²² StadtA Weingarten Nr. 109.

gesetzt, was sich bei näherem Hinsehen auch bei den Feierlichkeiten bemerkbar machte. Beispielsweise wurde es den örtlichen Amtsträgern in Schelklingen und Gebrazhofen durch die dortige bayerische Besatzung verwehrt, zur Übergabefeier in Altdorf zu erscheinen²³.

Hintergrund waren die komplizierten, vielfach verwickelten und unklaren Besitz- und Rechtsverhältnisse in der Landvogtei Schwaben, die dazu führten, dass württembergische und bayerische Ansprüche in Konkurrenz zueinander traten. Wie sich schon bei der Besetzung Altdorfs gezeigt hatte, besaß Bayern im Zweifelsfall die weitaus größeren militärischen Machtmittel, um das Recht des Stärkeren geltend machen zu können und sich so einen möglichst großen Teil aus der österreichischen Hinterlassenschaft in Schwaben zu sichern. Die Konflikte spielten sich dabei auf zwei Ebenen ab: einerseits im Hinblick auf den Umfang des unmittelbaren landvogteilichen Territoriums, andererseits auf die von ihr bisher beanspruchten Rechte.

In der Territorialfrage ging es unter anderem um solche Gebiete, bei denen die Zugehörigkeit zur jetzt württembergischen Landvogtei Schwaben oder zu den jetzt bayerischen Teilen Schwäbisch-Österreichs strittig war. Da etwa die beiden vormaligen Klosterherrschaften Blumenegg und St. Gerold 1804 im Tausch gegen Güter aus der Landvogtei erworben worden waren, vertrat Maucler die Meinung, die beiden Herrschaften stünden der Landvogtei und somit Württemberg zu. Da die Territorien jedoch als Enklaven im bayerischen Vorarlberg lagen, sah Württemberg keine Chance, seine Ansprüche auch durchzusetzen, und ließ sie denn auch rasch fallen²⁴. Unklar war auch, ob die Graf- und Herrschaften Kirchberg, Weißenhorn, Erbach, Wullenstetten, Marstetten, Pfaffenhofen, Donaurieden, das Kloster Wiblingen und die Stadt Ehingen zur Markgrafschaft Burgau oder zur Landvogtei Schwaben zu zählen seien²⁵.

Der wesentliche bayerisch-württembergische Zankapfel war jedoch das Amt Gebrazhofen, die sogenannte Obere Landvogtei. Im Reichsdeputationshauptschluss war das Gebiet der Freien Bauern auf der Leutkircher Heide zusammen mit der Reichsstadt Leutkirch bereits Bayern zugeteilt worden, das es im Dezember 1802 mit Beschlag belegt hatte²⁶. Den Unterhändlern in Regensburg war dabei jedoch offenbar nicht bewusst gewesen, dass die eigene Territorialherrschaft der Freien Bauern faktisch nicht mehr existierte, sondern bereits seit dem 15. Jahrhundert in der Landvogtei Schwaben aufgegangen war²⁷. Das Oberamt in Altdorf hatte demzufolge sofort protestiert, und tatsächlich musste Bayern dem österreichischen Druck nachgeben und sich aus der Oberen Landvogtei wieder zurück-

²³ StA Ludwigsburg D 21 Bü 84 (30. Mai 1806, 8. Juni 1806).

²⁴ StA Ludwigsburg D 21 Bü 1 [30. Jan. 1806].

²⁵ *Ebda.* – Ludwig *Obngemach*: „Mit allen Oberlehenherrlichkeits- als Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten...“ Der Übergang Ehingens an das Königreich Württemberg 1805. In: *Alte Klöster*. Bd. 2.2 (wie Anm. 10) S. 959–976.

²⁶ Ernst Rudolf *Huber* (Hg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 1: *Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850*. Stuttgart 1978. S. 1–28, hier S. 2f. (Art. 2).

²⁷ *Gönner/Miller* (wie Anm. 5). – Adolf *Diehl*: Die Freien auf Leutkircher Heide. In: *ZWLg* 4 (1940) S. 257–341. – *Steuer* (wie Anm. 5) S. 32. – Catherine *De Kegel-Schorer*: Bauern als Republikaner. Die Freien auf Leutkircher Heide. In: Peter *Blickle* (Hg.): *Politische Kultur in Oberschwaben*. Tübingen 1993. S. 97–117. – *Dies.*: Die Freien auf Leutkircher Heide. Zum Scheitern der Kommunalisierung einer freibäuerlichen Genossenschaft. In: Peter *Blickle* (Hg.): *Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben*. (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 4). Tübingen 1998. S. 145–158.

ziehen²⁸.

Drei Jahre später, jetzt nicht mehr mit Österreich, sondern dem schwachen Württemberg als Gegner, versuchte Bayern erneut, seine Ansprüche auf die Obere Landvogtei mit Nachdruck durchzusetzen. Mitte Januar lagen 1500 bis 2000 bayerische Soldaten in dem Gebiet rund um Leutkirch. Die württembergische Abordnung von rund 100 Mann, die am 15. Januar zur Besitzergreifung nach Gebrazhofen kam, musste unverrichteter Dinge wieder abziehen. Der Bericht Mauclers über die *Nekkereyen von Bayern*, angesichts dessen erdrückender militärischer Übermacht ihm die Hände gebunden waren, wurde dem König vorgelegt²⁹. Friedrich dekretierte am 16. Januar, *daß bis zur Rückkehr allerhöchst Ihrer Truppen gegen die [...] baierischen Eingriffe protestirt und [...] eine ernstliche Note nach München gesandt werden müsse. So bald aber das königliche Truppendeich eintrifft, so wird mit den Waffen sich Recht verschafft werden müssen*³⁰. Der König war also sogar zu einer militärischen Auseinandersetzung mit seinem bisherigen Alliierten bereit, um die Obere Landvogtei für Württemberg zu sichern. Die Härte dieser Reaktion zeigt die große Bedeutung, die dem Amt Gebrazhofen zugemessen wurde – eine Bedeutung, die der Freiherr von Maucler treffend charakterisierte: *Wenn die Landvogtey in manigfaltigen Hinsichten eine der schätzbarsten Besitzungen ist, die das königliche Haus hat und je machen konnte, so ist die obere Landvogtey die Perle davon. Nicht allein, daß der Zoll zu Gebrazhofen in manchen Jahren 20–30.000 fl eingetragen hat, sondern durch ihn ist für den Handel mit der Schweiz, für den wir den herrlich gelegenen Ort Hofen am Bodensee requirirt haben, eine unschätzbare Commercialstraße in unsern Händen. [...] Auch in TerritorialRücksichten ist diese Besitzung wichtig. Sie ist unstreitig der beste Theil der Landvogtey, enthält über 30 Dörfer, Höfe u. Weiler und verbindet mit ihrem Besitze beträchtliche Hobeits u. andere Rechte. Leutkirch ist ohne sie für Bayern beinahe nichts werth – so wie Ravenspurg ohne Altdorf und Buchhorn ohne Hofen*³¹. Neben der Territorialherrschaft über ein beträchtliches Gebiet ging es also in dem Konflikt um das Amt Gebrazhofen vor allem auch um die Kontrolle des wichtigen Verkehrsweges von Ulm über Memmingen nach Lindau und die damit verbundenen Zolleinnahmen sowie um die strategisch-wirtschaftliche Bedeutung des Amtes als für die Stadt Leutkirch lebensnotwendiges Umland.

Die angedrohte militärische Konfrontation blieb angesichts des notorischen württembergischen Truppenmangels aus. Dennoch gestaltete sich auch für Bayern die Besitzergreifung der Oberen Landvogtei alles andere als einfach, da ihm zwar keine württembergischen Truppen, wohl aber die renitenten Einwohner des Gebietes zu schaffen machten. Ende Januar sollten die Ortsvorsteher der einzelnen Ortschaften in der Oberen Landvogtei von bayerischen Soldaten nach Leutkirch zur Vereidigung auf Bayern abgeführt werden. Sie unterliefen diese Maßnahme jedoch, indem sie geschlossen von ihren Ämtern zurücktraten; der Gebrazhofer Ammann entzog sich seiner Verhaftung durch Flucht nach Altdorf³². Dennoch vollzog der bayerische Kommissär Preuß in Leutkirch die Zivilbesitzergreifung der Oberen Landvogtei. Es gelang ihm jedoch nicht, die Kommunikation der

²⁸ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (19. Jan. 1806/2. Dez. 1802).

²⁹ *Ebda.* (15. Jan. 1806).

³⁰ StA Ludwigsburg D 21 Bü 140 (16. Jan. 1806).

³¹ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (19. Jan. 1806).

³² StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (26. Jan. 1806, 27. Jan. 1806).

dortigen Amtsträger mit Altdorf zu unterbinden, sodass die württembergische Kommission stets gut über die Vorgänge im Amt Gebratzhofen unterrichtet war³³. Der Freiherr von Maucler rühmte in seinen Lageberichten die Treue, Festigkeit und Anhänglichkeit der Allgäuer an Württemberg und schlug den Gebratzhofer Gerichtsamman Schneider für eine Auszeichnung vor³⁴. Das antibayerische, prowürttembergische Verhalten der Bevölkerung im Amt Gebratzhofen dürfte seine Wurzeln in der selben Hoffnung auf Kontinuität gehabt haben, wie sie auch in den Altdorfer Huldigungstexten zum Ausdruck kommt – die Anhänglichkeit an Württemberg lässt sich also auch als ein Festhalten an den gewohnten Strukturen und Bindungen, mithin als Anhänglichkeit an Altdorf interpretieren.

An der militärischen Übermacht Bayerns vor Ort und dem Recht des Stärkeren war jedoch nicht zu rütteln; einstweilen blieb es also bei den Versuchen Bayerns, vollendete Tatsachen zu schaffen, und den Protestnoten Württembergs, die diese Aktivitäten begleiteten. Definitiv geklärt werden konnte die Zugehörigkeit der Oberen Landvogtei erst im Zuge der bayerisch-württembergischen Grenzreinigung 1810, als auch die Stadt Leutkirch an Württemberg abgetreten wurde.

Zu den strittigen Territorien sind schließlich auch die reichsritterschaftlichen Herrschaften zu zählen, deren Aufteilung Napoleon seinen Verbündeten zugesagt hatte³⁵. Mit der Landvogtei reklamierte Württemberg auch die Landeshoheit über zahlreiche Ritterherrschaften für sich; problematisch wurde es überall dort, wo die betreffenden Orte sowohl an bayerisches wie an württembergisches Herrschaftsgebiet angrenzten und daher von beiden Mächten für sich beansprucht wurden. Exemplarisch seien hier die Ereignisse in der zum Ritterbezirk Allgäu-Bodensee zählenden Herrschaft Amtzell skizziert, die unter der Landeshoheit der Landvogtei Schwaben stand. Am 15. Januar erschien der bayerische Kommissär Wirt aus Wangen in Amtzell, nahm den Ort für Bayern in Besitz und vereidigte den herrschaftlichen Ammann, der zugleich landvogteilicher Zolleinnehmer war. Zwei Tage später kam eine Abordnung württembergischer Soldaten aus Altdorf, um den Ort für Württemberg in Beschlag zu nehmen. Der Ammann alarmierte umgehend Kommissär Wirt in Wangen, der seinerseits sofort Soldaten nach Amtzell marschieren ließ, vor deren Übermacht sich die Württemberger wieder zurückziehen mussten. Die Proteste Mauclers, der Amtzell als Dependenz der Landvogtei Schwaben für Württemberg reklamierte, blieben zunächst angesichts der militärischen Präsenz Bayerns fruchtlos³⁶. Der ritterschaftliche Amtzeller Ammann bildete mit seinem probayerischen Verhalten einen Gegenpol zu Gebratzhofen. Im Herbst 1806, als sich Württemberg in Amtzell schließlich hatte durchsetzen können, schrieb er: *Höchst unangenehm war mir die soeben erhaltene Nachricht, dass nämlich der hiesige Ort an die Krone Württemberg falle. Schon in seine [= des bayerischen Königs] Regierungsform gewöhnt, sehen wir uns eines Landesfürsten beraubt, der für das Glück und die Wohlfahrt seiner Unter-*

³³ *Ebda.* passim. – D 21 Bü 84 (30. Mai 1806).

³⁴ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (21. Jan. 1806, 26. Jan. 1806 (Zitat), 27. Jan. 1806).

³⁵ Gerrit Walther: Treue und Globalisierung. Die Mediatisierung der Reichsritterschaft im deutschen Südwesten. In: *Alte Klöster*. Bd. 2.2 (wie Anm. 10) S. 857–872. – Michael Puchta: „Indessen tritt hier der Fall ein, wo Gewalt vor Recht geht.“ Die Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft des Bezirks Allgäu-Bodensee. In: *Adel im Wandel*. Oberschwaben (wie Anm. 1). Bd. 2. S. 591–604.

³⁶ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (20. Jan. 1806). – Gemeindearchiv Amtzell Sammlung Frisch 1.15.

tanen besorgt ist³⁷. Ein Motiv für die bayerische Option des Amtzeller Ammanns könnte gleichwohl analog zu dem vorigen Fall im Festhalten an hergebrachten, vertrauten Bindungen gesucht werden. Schließlich war der überwiegende Teil des Ritterbezirks Allgäu-Bodensee von Bayern in Beschlag genommen worden, die Ritterkanzlei befand sich in der jetzt bayerischen ehemaligen Reichsstadt Wangen, und zu guter Letzt hatte auch der bisherige Ortsherr, Freiherr Reichlin von Meldeg, seinen Wohnsitz im nunmehr bayerischen Dillingen.

Das zweite bayerisch-württembergische Konfliktfeld betraf die Hoheitsrechte, welche die Landvogtei außerhalb ihres eigenen Territoriums beansprucht hatte und die Württemberg zusammen mit dem Territorium der Landvogtei für sich reklamierte. Dies betraf beispielsweise die zahlreichen Zölle, die der Kasse in Altdorf erhebliche Einnahmen bescherten, wie beim Streit um die Obere Landvogtei bereits deutlich wurde. Umgekehrt bemühte sich Bayern, ebendiese Zölle in seinem Staatsgebiet abzuschütteln – neben dem strittigen Gebratzhofen etwa in den bayerischen Städten Buchhorn und Ravensburg³⁸.

Ähnlich gelagert waren die Auseinandersetzungen um Forstrechte, die Württemberg als Inhaber der Landvogtei beispielsweise im Gebiet des Ravensburger Stadtwaldes für sich geltend machte – ein Konflikt, der im Winter 1806/1807 eskalierte³⁹. Im Februar 1807 arretierten zwei württembergische Jäger einen Ravensburger Bannwart, als dieser im Ravensburger Stadtwald einem Untertanen Brennholz zuwies, und legten ihn drei Tage in Altdorf in den Kerker. Bayern reagierte auf diese Provokation, die nicht die erste war, mit einer militärischen Drohgeste: Es verlegte 28 Soldaten unter dem Kommando eines Offiziers zur Beschützung der Souveränitätsrechte nach Ravensburg. Diese, von Lindau kommend, nahmen eigens einen Umweg, um unangekündigt durch Altdorf zu marschieren – ein Bruch des Völkerrechts, der den württembergischen Beamten nachdrücklich Stärke demonstrierte. Als sich wenig später erneut ein württembergischer Jäger im Ravensburger Stadtwald zu schaffen machte, reagierten die Bayern mit der unverzüglichen militärischen Besetzung des Waldes. Zwei württembergische Jäger, welche die Lage auskundschaften wollten, wurden auch tatsächlich angegriffen, konnten jedoch unverletzt entkommen. Angesichts dieser Demonstration der Gewaltbereitschaft blieb den württembergischen Beamten nichts anderes übrig, als von weiteren Versuchen, Rechte im Territorium der bayerischen Stadt Ravensburg geltend zu machen, Abstand zu nehmen.

Der vornehmste mit der Landvogtei verbunden gewesene Rechtstitel war zweifellos derjenige des Kaiserlichen Landgerichts gewesen⁴⁰. Tatsächlich unternahm der letzte österreichische Landgerichtsverweser, der jetzt württembergische Oberamtsrat Johann Baptist Martin von Arand, gleich im Februar 1806 den Versuch, die Tätigkeit als Landrichter wieder aufzunehmen, da das Landgericht ebenso wie die Landvogtei im Pressburger Frieden von Österreich an Württemberg übergegangen sei⁴¹. Arand hatte bereits an die Zeitungen in Kempten und

³⁷ StA Ludwigsburg D 136 Bü 57, zitiert nach Berthold *Bücheler*: Ratzenried. Eine Allgäuer Heimatgeschichte. Bd. 2. Ratzenried 1988. S. 478f.

³⁸ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (16. Feb. 1806). – *Eitel*, Ravensburg (wie Anm. 10) S. 23.

³⁹ Kreisarchiv Ravensburg B.O.AD 002.00 Bü Y 2107. – *Maier* (wie Anm. 11).

⁴⁰ *Steuer* (wie Anm. 5) S. 42–46. – Joachim *Fischer*, Das Kaiserliche Landgericht Schwaben in der Neuzeit. In: ZWL 43 (1984). S. 237–286.

⁴¹ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (13. Feb. 1806/12. Feb. 1806, 6. März 1806). – Zur Person Arands: In Vor-

Augsburg eine entsprechende Verlautbarung zur Veröffentlichung geschickt. Das Vorhaben wurde jedoch von Stuttgart aus unterbunden: Sei es, um den Eklat, den der Plan vor allem bei den Bayern sicher ausgelöst hätte, zu vermeiden, sei es, dass von württembergischer Seite bereits an eine Aufhebung des Gerichtes, das "in den letzten zwanzig Jahren seines Bestehens nur noch ein Schattendasein" führte, gedacht wurde⁴².

Erschwert wurden die Auseinandersetzungen über den Umfang und die Rechtstitel der Landvogtei durch die vielfach verworrene und unklare Aktenlage, die es Kommissär Maucler schwer machten, eigene Ansprüche juristisch gegenüber Bayern zu untermauern: *Hiebey kan ich Euer Excellenz [Baron Reischach] die Verwirrung nicht groß genug beschreiben, welche in den hiesigen Archiven und Registraturen herrscht. Die benachbarten Grafen von Königsek, welche durch eine lange Reihe von Jahren Landvögte in Ober- und Niederschwaben waren, eigneten sich im Geringsten nicht zu der Bekleidung eines so schwierigen Posten. [...] Die wichtigsten Actenstücke, besonders was Territorial- und Lebens-hoheitliche- und herrlichen Verhältnisse anbelangt, lagen bey der Regierung zu Costanz, welche die sonderbare Politik hatte, die betreffenden Kreis- und OberÄmter über die – in ihrem Bezirke vorwaltenden Gerechtsame absichtlich im Dunkeln zu lassen. [...] Das lebendige Archiv über die hiesigen Verhältnisse ist der Oberamtsrath und provisorische Landrichter von Arand [...]. [O]hne ihn stehe ich verlassen da*⁴³.

Während die bayerischen und württembergischen Beamten in Oberschwaben fortwährend damit befasst waren, eigene Ansprüche auf Kosten der Gegenseite durchzusetzen, nahmen bereits Ende Januar Abgesandte der beiden Höfe in München Verhandlungen über die strittigen Punkte auf. Währenddessen kursierten in Oberschwaben hartnäckige Gerüchte, die gesamte Landvogtei würde an Bayern abgetreten, verkauft oder eingetauscht werden⁴⁴. Die Verhandlungen mündeten schließlich am 3. Juni 1806 in einen Staatsvertrag, der den Gordischen Knoten der komplizierten staatsrechtlichen Verhältnisse mittels einer Demarkationslinie zu lösen versuchte⁴⁵. Zu beiden Seiten dieser Linie sollten nicht nur die im Pressburger Frieden zur Disposition gestellten Territorien jeweils dem einen oder dem anderen Staat zufallen. Auch die zur Debatte stehenden Hoheits- und anderen Rechte sollten entlang dieser Grenzlinie geschieden werden, sodass für Württemberg und Bayern zwei voneinander getrennte Einflussräume entstanden. Diese neue bayerisch-württembergische Grenzlinie nahm ihren Anfang an der Grenze zwischen der früheren Fürstpropstei Ellwangen und der Grafschaft Öttingen-Spielberg, von wo sie sich nach Süden zog. Südlich der Donau bildete zunächst *der Lauf der Riß [...] die Scheidung, doch so, dass das Churbaden zugehörige, ehemals Biberach[fische] Gebiet außer aller Berührung bleibt, [...] so daß sich das Territorium von Bayern östlich – das Territorium von Württemberg aber westlich um dasselbe herumzieht [...]. Oberhalb des Biberacher Gebiets theilt sodann die Scheidungs-Linie das Gräflich Waldseeische Gebiet, samt dem dazu gehörigen Gericht Schwarzach auf die Württembergische Seite und zieht sich [–] Wolfegg*

derösterreichs Amt und Würden. Die Selbstbiographie des Johann Baptist Martin von Arand (1743–1821), Bearb. von Hellmut Waller (Lebendige Vergangenheit 19). Stuttgart 1996.

⁴² Steuer (wie Anm. 5) S. 46.

⁴³ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (19. Jan. 1806).

⁴⁴ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (26. Jan. 1806, 2. März 1806).

⁴⁵ StA Ludwigsburg D 21 Bü 1 (3. Juni 1806).

auf Bayerischer Seite lassend – an der Grenze der Landvogtei Altdorf bis Berg herab. Von Berg scheidet die Linie Altdorf mit allen Bestandtheilen dieses Amtes für Württemberg ab, und geht in schiefer Richtung, Unter- und Ober-Ankenreute, Zundelbach, Lachen und Burach, diese Orte für Württemberg nördlich lassend, bis an die nordöstliche Seite der Markung von Ravensburg, sodann die nördliche Seite dieser Markung fort über die Schussen, und dann die Schussen herunter bis Oberbaumgarten, dieses Bayern zutheilend, alsdann bis an die St. Jergen Kapelle, solche nördlich auf Württembergischer Seite lassend, über die Achbach bis an die StadtMarkung von Buchhorn, welche ganz auf Baierische Seite fällt, und von da an den Bodensee⁴⁶. Diese Grenzziehung bedeutete für die politische Landkarte Oberschwabens also die Abtretung der rechts der Schussen liegenden Gebiets- teile der Stadt Ravensburg von Bayern an Württemberg; umgekehrt verzichtete Württemberg auf die Ämter Ausnang, Gebrazhofen, Boschen, Pfärrich, Grün- kraut, Bodnegg und Eschach sowie die Hoheitsansprüche über die Herrschaften Neuravensburg, Busmannshausen, Orsenhausen und Amtzell. Der vorgesehene Rückzug Württembergs hinter Riss und Schussen hätte insbesondere zur Folge gehabt, dass die vier bayerischen Städte Buchhorn, Leutkirch, Ravensburg und Wangen von ihrer Insellage befreit und mit ihrem Umland in einem geschlossenen bayerischen Staatsgebiet verbunden gewesen wären. Zugleich zeigt dieses Ver- handlungsergebnis nochmals die schwache Position, die Württemberg in Ober- schwaben zu diesem Zeitpunkt innehatte.

Dass die Bestimmungen des Münchener Staatsvertrages nicht umgesetzt wur- den, sondern dass der Vertrag kurz nach seiner Ratifizierung bereits wieder Ma- kulatur wurde, lag an den Entwicklungen auf der europäischen Bühne. So wie der Pressburger Frieden als Grundlage der dargestellten territorialen Umverteilungen von Napoleon ausgegangen war, so setzte der Kaiser der Franzosen nun mit dem Rheinbundvertrag abermals neue Rahmenbedingungen. Bei den Verhandlungen in Paris, die am 12. Juli 1806 zur Gründung des Rheinbundes und der damit ver- bundenen Mediatisierung führten, hatte Württemberg offenbar bessere Karten und konnte sich in Oberschwaben vor allem das Fürstentum Waldburg sichern⁴⁷. Mit diesem großen neuen Besitz im Rücken hatte sich die Position der Krone Württemberg südlich der Donau schlagartig zu ihren Gunsten geändert. Vor die- sem Hintergrund musste das Grenzvereinigungsgeschäft mit Bayern noch einmal neu aufgerollt werden, was schließlich um 1810 zu den Gebietsarrondierungen führte, welche die bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs bestehenden württem- bergischen Landesgrenzen zur Folge hatten.

In der Nabsicht auf die Ereignisse der ersten Jahreshälfte 1806 in Oberschwa- ben lassen sich vier charakteristische Merkmale herausarbeiten, welche die Politik Württembergs in Bezug auf die neuerworbenen oberschwäbischen Territorien be- stimmten: Die strategisch-fiskalische wie symbolische Bedeutung der Landvogtei für das neue Königreich, die Diskrepanz zwischen Ansprüchen und den Mitteln, diese durchzusetzen, die Verfolgung eines konservativen Souveränitätsbegriffes und daraus resultierend das Bemühen um staatsrechtlich-administrative Kontinuität.

⁴⁶ Ebd. Art. 3.

⁴⁷ Huber (wie Anm. 26). S. 28–34, hier S. 31f. (Art. 24). – Rudolf Beck: „... als unschuldiges Staatsopfer hin- geschlachtet...“. Die Mediatisierung des Hauses Waldburg. In: Adel im Wandel. Oberschwaben (wie Anm. 1). Bd. 1. S. 265–286.

1. Dem Erwerb der Landvogtei Schwaben wurde vonseiten Württembergs eine große Bedeutung beigemessen. Im Zusammenhang mit seiner Inbesitznahme erscheint Oberschwaben nicht etwa als ungeliebte Provinz an der Peripherie, sondern tatsächlich *als eine der schätzbarsten Besitzungen, die das königliche Haus hat und je machen konnte*⁴⁸. Diese Bedeutung resultierte zum einen aus dem territorialen Umfang der Landvogtei, der Württemberg neben einem beträchtlichen Zuwachs an Einwohnern und Agrarflächen den Weg nach Hofen an den Bodensee und damit zum wichtigen Handel mit der Schweiz erschloss. Als ebenso bedeutsam sind jedoch die zahlreichen Rechtstitel und -ansprüche zu werten, die in der Landvogtei als einstiger Reichsinstitution vereinigt waren. Württemberg übernahm von Österreich mit der Landvogtei nicht nur den Anspruch, die dominierende Macht in Oberschwaben zu sein, sondern erkannte in ihr auch *eine Gelegenheit zur indirekten Vergrößerung [...], die man nicht überall so gelegen wie hier findet*⁴⁹. Man sah also die Möglichkeit, an die von Österreich verfolgte Politik, die Landvogtei Schwaben als Instrument zum weiteren Ausbau der eigenen Machtposition in der Region zu benutzen, anzuknüpfen. Mit der Landvogtei hatte der König von Württemberg die Reste des alten staufischen Herzogtums Schwaben an sich gebracht⁵⁰. Der Stellenwert dieser Erwerbung schlug sich dementsprechend auch symbolisch nieder. So fügte Friedrich im Manifest zur Annahme der Königswürde am 1. Januar 1806 seinem Titel ein auf die Landvogtei bezogenes *Fürst zu Schwaben ein: Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, des heil. Römischen Reiches Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck, Fürst zu Schwaben, Landgraf zu Tübingen und Nellenburg, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten [...]*⁵¹. Nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches wurde im August 1806 die Titulatur revidiert, wobei der Begriff Schwaben noch weiter nach oben rückte und nun, nach der Mediatisierung, sogar noch vor dem traditionsreichen Tecker Titel platziert wurde. Der sogenannte kleinere Titel des Königs lautete nun *Friederich von Gottes Gnaden, König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck*⁵². Analog zur prominenten Stellung des Begriffes Schwaben im Titel ließ Friedrich auch das neue Wappen des Königreiches gestalten, in dessen zweigeteiltem Herzschild neben dem württembergischen Stammwappen die drei staufischen Löwen zu stehen kamen, welche über die Landvogtei den Bezug zum mittelalterlichen Herzogtum Schwaben herstellten⁵³. In der Frage nach dem Verhältnis der Begriffe „Württemberg“ und „Schwaben“ nimmt die württembergische Inbesitznahme der Landvogtei Schwaben als Nachfolgeinstitution des gleichnamigen Herzogtums einen wich-

⁴⁸ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (19. Jan. 1806).

⁴⁹ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (26. Jan. 1806).

⁵⁰ Hans-Georg Hofacker: Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: ZWL 47 (1988) S. 71–148.

⁵¹ August Ludwig Reyscher (Hg.): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 3, T. 3: Staats-Grund-Gesetze vom Jahre 1806 bis Ende des Jahres 1828. Stuttgart/Tübingen 1830. Nr. 109 (S. 239f., hier S. 239).

⁵² Ebd. Nr. 117 (S. 263f., hier S. 263).

⁵³ Lebrecht: Ueber Farben und Wappen des Hauses Württemberg. In: WJb 1 (1818) S. 167–191, hier S. 188: *In dem Mittelschilde trat das Stammwappen in seine alte Rechte ein; es erhielt den Ehrenplatz. Neben ihm kamen durch ein wunderbares Verhängniß im zweyten goldenen Felde wegen der durch den Preßburger Frieden erhaltenen österreichischen Landvogtey in Schwaben oder eigentlich wegen des alten schwäbischen Herzogthums die drey schwarzen Löwen des Hohenstaufischen Hauses [...] zu stehen.*

tigen, bislang wenig beachteten Platz ein. Der hohe symbolische, fiskalische und machtpolitische Stellenwert der Landvogtei Schwaben für Württemberg erklärt die Bereitschaft König Friedrichs, zur Durchsetzung seiner Ansprüche auch einen bewaffneten Konflikt mit Bayern zu riskieren.

2. Das grundlegende Problem Württembergs bei der Beanspruchung der Landvogtei Schwaben waren jedoch seine mangelhaften militärischen Machtmittel. In den zahlreichen Zweifelsfällen gab vor Ort die erdrückende militärische Überlegenheit Bayerns den Ausschlag. Maucler forderte nach seinem Eintreffen in Altdorf unermüdlich zusätzliche Soldaten an – stets erfolglos. Schon Ende Januar schrieb er resigniert nach Stuttgart, dass eine Verstärkung inzwischen keinen Sinn mehr machen würde, weil man den Bayern ohnehin nie Paroli werde bieten können⁵⁴. Zu diesem Zeitpunkt lagen an bayerischen Truppen in Schwaben drei Linien-Infanterie-Regimenter, zwei Bataillone leichter Infanterie, anderthalb Regimenter leichter Reiterei, ein Dragoner-Regiment, ein freiwilliges Jäger-Korps zu Pferd und zu Fuß sowie die zugehörige Artillerie. Der hohe militärische Druck Bayerns in Oberschwaben schlug sich zuletzt entsprechend in dem für Bayern günstigen Staatsvertrag vom 3. Juni nieder. Die Bereitschaft, die eigenen Interessen mit militärischer Gewalt durchzusetzen, ist bezeichnend für die Situation im Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Die Rechtsansprüche der alten Landvogtei Schwaben hatten schon seit jeher erhebliches Konfliktpotential beinhaltet und zu langwierigen, erbitterten Streitereien mit ihren Nachbarn geführt⁵⁵. Solange das Heilige Römische Reich Deutscher Nation funktionierte, konnten solche Streitfälle auf juristischem Wege vor den Reichsgerichten ausgetragen werden. Jetzt war jedoch eine neue Situation eingetreten: Mit Bayern und Württemberg standen sich zwei souveräne Staaten gegenüber, die nicht mehr ohne Weiteres bereit waren, eine übergeordnete Instanz als Richter über die eigenen Angelegenheiten anzuerkennen. Auch wenn das Reich noch existierte, waren die neuen Staaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche doch prinzipiell auf sich allein und auf ihre eigenen Machtmittel gestellt – was stets die Gefahr militärischer Eskalation in sich barg. Die württembergische Herrschaft in weiten Teilen Oberschwabens stand angesichts dieser Situation zunächst also auf durchaus tönernen Füßen.

3. In den Konflikten zwischen Bayern und Württemberg um die mit der Landvogtei Schwaben verbundenen Hoheitsrechte prallten zwei Rechtsauffassungen aufeinander, die sich mit den Etiketten „reichsrechtlich-konservativ“ und „einzelstaatlich-revolutionär“ bezeichnen ließen. Angelpunkt des Problems war dabei die Bestimmung des Pressburger Friedens, *LL. MM. les Rois de Bayière et de Wurtemberg, et S.A.S. l'Electeur de Bade jouiront sur les territoires à Eux cédés, comme aussi sur Leurs anciens états, de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent [...]*⁵⁶. Auf diesen Artikel rekurrierte Bayern, um landvogteiliche Rechte wie Forstrecht oder Zölle in seinem Territorium abzuschütteln. So argumentierte der Ravensburger Landrichter Kutter, *daß durch die seinem Könige ertheilte Souverainité alle Staatsrechtsdienstbarkeiten aufgehoben seyen, und er deshalb nie das Wappen eines fremden Herrn im bairischen territorio dulden*

⁵⁴ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (26. Jan. 1806).

⁵⁵ Steuer (wie Anm. 5) S. 29–33.

⁵⁶ Art. 14 Pressburger Frieden, zitiert nach *Freiin von Oer* (wie Anm. 2) S. 275.

werde⁵⁷ – eine moderne Auffassung des Begriffes, die unter Souveränität wesentlich die rechtliche Autarkie eines geschlossenen Staatsgebietes verstand, innerhalb dessen sämtliche hoheitlichen Rechte bei der Person des Königs lagen⁵⁸. Dem stand ein württembergischer Souveränitätsbegriff gegenüber, der sich lediglich als nach innen gewandt verstand, ohne Auswirkungen auf die staatsrechtlichen Verbindungen zu den Nachbarstaaten zu haben. So erwiderte Maucier seinem bayerischen Gegenüber: *Schon nach der ganzen Fassung des Friedensschlusses geht das Princip der Souveränität nur auf die Verhältnisse zwischen Herrn und Unterthanen und nicht gegen Dritte. Nach dem Wortlaut des Friedens besaßen die drei Staaten die neuen Länder, so wie Östreich solche besessen hatte, mithin alle Rechte, welche dieser Staat ausübte, sind als ein RealRecht mit dem Land auf den Besitzer übergegangen*⁵⁹. Diese Behauptung eines nur die inneren Verhältnisse eines Staates betreffenden Souveränitätsanspruches entsprach dem für Württemberg zentralen inneren Konflikt zwischen Herrscher und Ständen, der in der Aufhebung der Landstände zum Jahreswechsel 1805/1806 gipfelte⁶⁰. Mit dem Verweis auf die *ganze[n] Fassung des Friedensschlusses* ist auf die Bestimmung des Vertrages angespielt, der zufolge die neuen Königreiche nach wie vor der Confédération Germanique angehören sollten⁶¹. Die unterschiedlichen Auslegungen der Souveränität entsprachen dabei natürlich auch der jeweiligen Interessenlage in Oberschwaben: Während Bayern sich bemühte, bisherige landvogteiliche Rechte abzuschütteln, versuchte Württemberg, diese als Hebel für eigene Expansionspläne weiter zu behaupten. Durchaus weitsichtig hielt dabei der württembergische Kommissär dem bayerischen Ravensburger Landrichter nicht ohne drohenden Unterton vor, *daß bei einer gänzlichen Umwälzung der bisher bestandenen Verhältnisse, Ravensburg (welches ganz von der Landvogtei umschlossen ist und seine gewöhnliche Bedürfnisse nur daher bezieht, dessen corpora überdiß eine Menge Rechte und Gefälle in der Landvogtei haben) wohl am meisten leiden würde*⁶²; eine Prognose, die sich in den folgenden Jahren bis zum Übergang Ravensburgs an Württemberg 1810 durchaus bewahrheiten sollte⁶³.

4. Im Vergleich der württembergischen und bayerischen Souveränitätspolitik in Oberschwaben wird die Bandbreite der Möglichkeiten politischen Handelns in der Endphase des Heiligen Römischen Reiches deutlich. Während die bayerische Souveränitätspolitik mit der Kappung der bisherigen staatsrechtlichen Verflechtungen den Weg hinaus aus dem Heiligen Römischen Reich wies, lässt sich die württembergische Politik aus einer Position der Kontinuität heraus verstehen. Wenn Württemberg die Landvogtei Schwaben als Ausgangspunkt für den Ausbau der eigenen Machtstellung in Oberschwaben nutzen wollte, war dies angesichts der Struktur der Rechtsverhältnisse konsequent nur im Rahmen eines fortbeste-

⁵⁷ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (16. Feb. 1806).

⁵⁸ Hans Boldt u.a.: Staat und Souveränität. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Bd. 6. Stuttgart 1990. S. 1–154. – Helmut Quaritsch: Souveränität. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 4. Berlin 1990. Sp. 1714–1725.

⁵⁹ StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (16. Feb. 1806).

⁶⁰ Walter Grube: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Stuttgart 1957. S. 469–486. – Volker Press: Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770–1830. In: ZWL 42 (1983) S. 256–281.

⁶¹ Art. 7 Pressburger Frieden, zitiert nach Freiin von Oer (wie Anm. 2) S. 273.

⁶² StA Ludwigsburg D 21 Bü 130 (16. Feb. 1806).

⁶³ Eitel (wie Anm. 10). – Ders. (wie Anm. 10) S. 22ff.

henden Reichsverbandes denkbar. Württemberg bemühte sich, möglichst nahtlos die Stelle Österreichs als Landesherr und Inhaber der Reichslandvogtei Schwaben einzunehmen. Die in Oberschwaben zu beobachtende Hoffnung auf Kontinuität fand somit tatsächlich eine Entsprechung in der württembergischen Politik – zumindest in dem halben Jahr, solange das Reich noch fortbestand. Die württembergische Kontinuitätspolitik in Oberschwaben passt zu der vielfach gemachten Beobachtung, dass sich Friedrich von Württemberg durchaus als Reichsfürst begriff und nur widerwillig den Weg hinaus aus dem Reich beschritt⁶⁴. Dass diese Kontinuitätspolitik in Oberschwaben auch entsprechend wahrgenommen und geschätzt wurde, zeigt ein Brief des Oberamtsrates Arand an Baron Reischach im Zuge der Vorbereitungen zur Übergabefeier der Landvogtei. Arand klagt darin über den schweren Stand Württembergs gegen Bayern und über die pikante u. niedrige Gesinnung der anwesenden französischen Offiziere gegen den König. *Warum? [...] Vielleicht, weil Er mehr fühlt, d[a]ß Er Deutscher Fürst ist, als ein Anderer? U[nd] deswegen verehrt man diesen Monarchen allgemein desto tiefer*⁶⁵! Der Begriff Deutscher Fürst ist dabei zweifellos auch, wenn nicht ausschließlich, im Sinne eines frühneuzeitlichen Reichspatriotismus zu verstehen⁶⁶. Die in der Forschung beobachtete personelle Kontinuität in den Verwaltungsbehörden vor Ort, die noch bis in die Zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Beamtenschaft in Oberschwaben prägte, hatte, wenn auch nur kurzzeitig, zum Beginn der württembergischen Herrschaft auch eine Entsprechung im tatsächlichen politischen Handeln⁶⁷. Mit dem Zusammenbruch des Reiches und der Bildung der Rheinbundstaaten verlor die württembergische Kontinuitätspolitik in Oberschwaben nach dem Pressburger Frieden ihren Sinn. Äußeres Zeichen dafür war die Auflösung der Landvogtei Schwaben als eigenständige Verwaltungseinheit und ihre Überführung in das neue System der württembergischen Oberämter⁶⁸. Die Bereitschaft Württembergs, die österreichische Position in Oberschwaben unverändert zu übernehmen, zeigt jedoch eindrucksvoll, wie wenig zwangsläufig das Ende des Alten Reiches noch in der ersten Jahreshälfte 1806 – zumindest im Blick auf Oberschwaben – erscheinen musste.

⁶⁴ Schneider (wie Anm. 9). – Volker Press: König Friedrich I. – der Begründer des modernen Württemberg. In: Baden und Württemberg (wie Anm. 10) S. 25–40. – Sauer (wie Anm. 9).

⁶⁵ StA Ludwigsburg D 21 Bü 84 (28. Mai 1806).

⁶⁶ Georg Schmidt: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806. München 1999. – Ders.: Die frühneuzeitliche Idee "deutsche Nation": Mehrkonfessionalität und säkulare Werte. In: Heinz-Gerhard Haupt/Dieter Langewiesche (Hg.): Nation und Religion in der deutschen Geschichte. Frankfurt/New York 2001. S. 33–67.

⁶⁷ Vadim Oswalt: Staat und ländliche Lebenswelt in Oberschwaben 1810–1871. (K)ein Kapitel im Zivilisationsprozess? (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 29) Leinfelden-Echterdingen 2000. S. 59–64.

⁶⁸ Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Bd. 1, Bearb. von Walter Grube (Geschichtliche Grundlagen). Stuttgart 1975. S. 71–98.